Amtsblatt
des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 23. April | Nr. 16

INHALT:

Nr. 283. Personalnachrichten

Am 20. 4. 1943 wurde der Amtssekretär Artur Ziburski beim Amtskommissar Jannowitz-Land zum Amtsobersekretär befördert.

Dietfurt, den 21. April 1943.

Der Landrat
Kreisselbstverwaltung

Nr. 284. Musterung des Geburtsjahrganges 1926 zum Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend

Am 21. 5. und 22. 5. 1943 wird der Geburtsjahrgang 1926 zum Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend gemustert.

Die Musterung der Dienstpflichtigen
der Stadt Dietfurt
des Amtsbezirks Dietfurt-Ost,
" " Dietfurt-West,
" " Gerlingen und
" " Sassenfeld
findet am 21. 5. 1943, 9.00 Uhr in Dietfurt, Hans-Schemm-Straße (Volksschule) statt.

Die Musterung der Dienstpflichtigen
der Stadt Jannowitz,
des Amtbezirks Jannowitz-Land und
" " Seebrück
findet am 22. 5. 1943, 9.00 Uhr in Jannowitz-Volksschule statt.

Die Dienstpflichtigen erhalten zur Musterung Einzelaufforderung durch die polizeiliche Meldebehörde. Mitzubringen sind die bereits bei der Erfassung vorgelegten Unterlagen:

Erfassungsbescheinigung, Ausweis der Deutschen Volksliste, Rückkehrerausweis, Einbürgerungsurkunde, Kennkarte, Schulzeugnisse, Ausweis über die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer Gliederung, zum Deutschen Roten Kreuz, zum Reichsluftschutzbund, usw.

Wer dieser Aufforderung oder der Vorladung der polizeilichen Meldebehörden nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird zwangsweise vorgeführt und mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft.

Dietfurt (Wartheland), den 16. April 1943.

1 L 153 — 02. Der Landrat

Nr. 285. Anordnung über den Ladenschluß im Regierungsbezirk Hohensalza

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2471) und der Verordnung zur Einführung dieser vom 6. 4. 1940 (RGBl. S. 609) ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsstatthalter — Abteilung Arbeit-Gewerbeaufsicht — Erlaß vom 22. 1. 1943 — V/A — 580/215 mit Rücksicht auf

die ausreichende Versorgung der Verbraucher,
die Notwendigkeit, Kohle und Energie zu sparen,
die Belastung des Einzelhandels durch Ordnungsvorschriften der Kriegswirtschaft und
die erforderliche Einheitlichkeit in den Ladenschlußregelungen

an:

§ 1

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der nachstehend festgelegten Verkaufszeiten ihre Geschäfte offen zu halten. Die Verkaufszeiten sind in allen Ladengeschäften deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

Für Lebensmittelgeschäfte, Tabakwarengeschäfte und Apotheken wird der Beginn der Verkaufszeit auf 8 Uhr festgesetzt. Offene Verkaufsstellen, die Backwaren (ausgenommen Konditorwaren) bereithalten, beginnen mit dem Verkauf

1) in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. einschließlich um 6,30 Uhr;
2) in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. einschließlich um 7 Uhr;

das Austragen und Ausfahren von Backwaren ist während des ganzen Jahres ab 6,30 Uhr zulässig.

Offene Verkaufsstellen, die Frischmilch bereithalten, beginnen mit dem Verkauf um 7 Uhr.

Das Austragen und Ausfahren von Frischmilch an offene Verkaufsstellen und Verbraucher ist ab 6,30 Uhr zulässig.

Offene Verkaufsstellen der Fleischereien beginnen mit dem Verkauf

a) von Montag bis Donnerstag um 7,30 Uhr;

b) Freitag und Sonnabend sowie an den Vortagen von Feiertagen um 7 Uhr.

Die Verkaufszeit der Zeitungskioske beginnt um 7 Uhr.

Für alle übrigen offenen Ladengeschäfte wird der Beginn der Verkaufszeit auf 8 Uhr, in den Städten Hohensalza, Leslau und Gnesen auf 8,30 Uhr festgesetzt.

§ 3

Die Mittagspause dauert von 12,30 Uhr bis 14,30 Uhr, in den Städten Hohensalza, Leslau und Gnesen für

a) Lebensmittelgeschäfte von 13 bis 15 Uhr,

b) alle anderen Geschäfte von 12,30 bis 14,30 Uhr.

An Sonnabenden und Tagen vor Feiertagen entfällt die Mittagsapuse, in Marktgemeinden außerdem an Markttagen, Wochenmärkte gelten nicht als Märkte in diesem Sinne.

Das Ende der Verkaufszeit wird festgesetzt auf 18 Uhr, in den Städten Hohensalza, Leslau und Gnesen von

Montag bis Freitag auf 18,30 Uhr.

In Orten mit mehr als einer Apotheke hat die den Nachtdiesnt versehende Apotheke ganztätig geöffnet zu halten. Die Bestimmungen über Nacht und Sonntagsdiesnt der Apotheken bleiben unberührt.

§ 4

Geschäfte, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel führen, dürfen am Donnerstagnachmittag geschlossen bleiben.

Ausgenommen hiervon sind Fleischereien, Bäckereien, Einzelhandelsgeschäfte für Obst und Gemüse, Milch und Süßwaren, soweit sie diese Ware ausschließlich oder überwiegend führen.

§ 5

Lie Landräte werden ermächtigt, in ländlichen Gebieten einschl. der Städte bis zu 5.000 Einwohner die Verkaufszeit (mit Ausnahme der Apotheken) vom 15. 5. bis 30. 9., soweit ein Bedürfnis zur ausreichenden Versorgung der Landbevölkerung vorliegt, auszudehnen und zwar:

a) bei offenen Verkaufsstellen für Lebensmittel aller Art bis 21 Uhr;

b) bei sonstigen offenen Verkaufsstellen bis 20 Uhr.

Deutsche Jugendliche dürfen auch bei Verlängerung der Verkaufszeit nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Vor der Ausdehnung der Verkaufszeit haben die Landräte die Uebereinstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hohensalza herzustellen und die Gauwirtschaftskammer Wartheland und den zuständigen Kreiswirtschafsberater der NSDAP anzuhören. Die Ausdehnung der Verkaufszeit ist bekanntzumachen.

§ 6

Die Inhaber einzelner offner Verkaufsstellen, die aus zwingenden Gründen die vorgeschriebene Verkaufszeit nicht einhalten können, dürfen die Verkaufszeit nur verkürzen, wenn und soweit eine schriftliche Ausnahmebewilligung des zuständigen Landrats (Oberbürgermeisters) erteilt worden ist. Die Landräte (Oberbürgermeister) haben über derartige Anträge nach Anhörung der Gauwirtschaftskammer Wartheland und des Kreiswirtschaftsberaters der NSDAP zu entscheiden.

Die Zustimmung dieser Stellen kann angenommen werden, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen eine Nachricht oder wenigstens ein Zwischenbescheid eingeht.

§ 7

Zur Sicherstellung der Belieferung der Einzelhandelsgeschäfte muß die Annahme der für die Verkaufsstellen bestimmten Waren auch während der Mittagspause gewährleistet sein.

§ 8

Diese Anordnung gilt auch für offene Verkaufsstellen, die mit einem Handwerksbetrieb verbunden sind, wie Bäcker, Fleischer, Friseure, Uhrmacher usw. Der eigentliche Handwerksbetrieb ist an diese Anordnung nicht gebunden.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

a) den Marktverkehr,

b) Fotomatonbetriebe (Schnellfotografen),

c) Annahmestellen der Reinigungsanstalten und Wäschereien,

d) Reisebüros.

§ 9

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder nicht berührt.

§ 10

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß in der Fassung der Verordnung vom 6. 4. 1940 (RGBl. I S. 609) mit Geldstrafe bis zu RM 150,— oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. 2. 1943 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 23. 12. 1942 außer Kraft.

Hohensalza, den 26. Januar 1943.

Der Regierungspräsident

Veröffentlicht.

Die Ladenschlußverordnung in Nr. 2/43 des Amtsblattes des Kreises Dietfurt ist aufgehoben.

Dietfurt, den 20. 4. 1943.

ZB: L 563/01 Der Landrat

_Nr. 286._ Kassenzeit der Kreissparkasse

Wir geben bekannt, daß im Zuge der allgemeinen Neufestsetzung der Dienstzeit bei den Dienststellen der Kreisselbstverwaltung Dietfurt die Schalter der Kreissparkasse zu Dietfurt (Wartheland) für den Publikumverkehr ab sofort wie folgt geöffnet sind:

Montag—Freitag von 8—12½ und 14½—16½ Uhr;

Sonnabend von 8—12½, nachmittags geschlossen.

Kreissparkasse zu Dietfurt (Wartheland)

_Nr. 287._ Einführung von Kundenlisten für die Vornahme von Schuhreparaturen

Für die Vornahme von Schuhreparaturen ist ab sofort reichseinheitlich die Anlegung von Kundenlisten bei sämtlichen Schuhmachereibetrieben vorgeschrieben worden. Jeder Verbraucher hat sich bei einem von ihm zu wählenden Schuhmacher unter Vorlage der Reichskleiderkarte bzw. der Spinnstoffkarte für Polen in die Kundenliste eintragen zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Kinder bis zu 3 Jahren. Bei der Eintragung in die Kundenliste wird von der Reichskleiderkarte der Kontrollabschnitt 3 abgetrennt, von der polnischen Spinnstoffkarte der mit Aufdruck „Gültig nach Aufruf" versehene Punkt 1. Die Eintragung in die Kundenliste wird auf dem Stammabschnitt der Reichskleiderkarte bzw. der Spinnstoffkarte unter An-

bringung des Firmenstempels und der Kundennummer vermerkt. Die abgelieferten Abschnitte der Kleiderkarte bzw. der Spinnstoffkarte sind von den Schuhmachern sorgfältig aufzubewahren.

Personen, die keine Reichskleiderkarten oder Spinnstoffkarten besitzen und weder von betriebseigenen Instandsetzungswerkstätten mit Schuhausbesserungen versorgt werden, noch Selbstversorger sind, können auf Antrag „bei ihrem zuständigen Wirtschaftsamt einen „Ausbesserungsschein" erhalten, der zum Zwecke der Eintragung in die Kundenliste an die Stelle der Reichskleiderkarte bzw. der Spinnstoffkarte tritt.

Ein Wechsel des Schuhmachers ist deutschen Verbrauchern freigestellt, soll jedoch tunlichst nur bei Umzügen stattfinden. Der Verbraucher hat in diesem Falle auf seiner Kleiderkarte von dem Schuhmacher einen Löschungsvermerk anbringen und sich außerdem einen Kontrollabschnitt 3 wieder aushändigen zu lassen. Die Neueintragung bei einem anderen Schuhmacher erfolgt dann auf dem üblichen Wege unter Vorlage der Kleiderkarte und Abgabe des Kontrollabschnitts Nr. 3. Polnische Verbraucher können den einmal gewählten Schuhmacher nur mit besonderen Genehmigung des zuständigen Wirtschaftsamtes wechseln; hierbei ist entsprechend zu verfahren. Jeder Verbraucher darf sich selbstverständlich nur in die Kundenliste eines Schumachers eintragen lassen. Es ist dafür Sorge getragen, daß im Rahmen der den Schuhmachern zur Verfügung gestellten Kontingente an Ausbesserungsmaterial Aufträge nur in der Reihenfolge erledigt werden, in welcher sie erteilt worden sind.

Der letzte Termin für die Eintragung ist der 15. Mai 1943.

Posen, den 9. April 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 19. 4. 1943.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 288. **Speisekartoffelbezug der Großverbraucher des Warthegaues vom 1. 7. bis 30. 9. 1943**

Zur möglichst reibungslosen Durchführung der Versorgung mit Speisekartoffeln muß eine gleichmäßige Verteilung angestrebt werden.

Es ist daher erforderlich, den Bedarf der Gaststätten Werkküchen, Kantinnen, HJ.-Schulungslager, Kindergärten, Schülerheime, Krankenhäuser, Umsiedlungslager, Vollzugsanstalten, Gettos und sonstiger in Gemeinschaftsverpflegung befindlicher Personen im gesamten Warthegau zu erfassen.

Der voraussichtliche Bedarf für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1943 muß bei dem Ernährungsamt, Abteilung A (Kreisbauernschaft), in dessen Gebiet die Kartoffeln verbraucht werden sollen, bis z. 30. 4. 43 schriftl. angegeben werden.

Der Antrag muß außer dem Datum und der leserlichen Postanschrift enthalten:

1. Verpflegungsstärke
2. ob einmalige oder volle Verpflegung oder zusätzliche Verpflegung an Wochentagen in Frage kommt,
3. den bei Antragsstellung vorhandenen Bestand an Speisekartoffeln in dz,
4. den gewünschten Lieferanten.

Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Bezugscheines haben die Gaststätten dem Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) eine Bescheinigung über die Anzahl der verpflegten Gäste einzureichen, die von dem Ortsstellenleiter oder dem Kreisgruppenleiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten oder der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe auszustellen ist.

Die Großverbraucher werden an bestimmte Lieferanten gebunden.

Die Belieferung erfolgt auf Grundlage von Bezugscheinen B, die von dem Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft), ausgestellt werden.

Die Ernährungsämter Abt. A (Kreisbauernschaften) melden dem Kartoffelwirtschaftsverband bis zum 10. eines jeden Monats die Gesamtmenge Speisekartoffeln (in dz.) für die im Vormonat Bezugscheine ausgegeben wurden.

Posen, den 10. April 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 20. April 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 289. **Verteilung von Eiern**

Auf den rechtzeitig abgegebenen Bestellschein 48 der Eierkarten des Reichsgaues Wartheland werden in der Zeit vom 19. 4. bis 30. 4. 1943 6 Stück Eier abgegeben. Die Abgabe erfolgt auf die Abschnitte a, b und c.

Posen, den 12. Arpil 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 20. 4. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 290. **Remontemärkte 1943**

Nach einer Mitteilung des Herrn Pferdevormusterungsoffiziers in Hohensalza findet

am 15. Juli 1943, 9.00 Uhr in Gnesen — Zuckerfabrik — und

am 17. Juli 1943, 9.00 Uhr in Niedersachsen Krs. Altburgund, Gutshof

der Ankauf von 3- und 4-jährigen Warmblutremonten durch die 2. Heeres-Remontierungskommission statt.

Dietfurt (Wartheland), den 20. 4. 1943.

I: L 151—11. Der Landrat

Nr. 291. **Hauptkörung 1943 für Bullen und Eber**

Die Termine für die Hauptkörung für Bullen und Eber sind wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 5 .5. 1943 8,30 Uhr in Gerlingen, 13,30 Uhr in Seebrück;

Donnerstag, den 6. 5. 1943 8,00 Uhr in Dietfurt Stadt Ost, 13,30 Uhr in Dietfurt West;

Freitag, den 7. 5. 1943 8,00 Uhr in Jannowitz, 14,00 Uhr in Sassenfeld.

Dietfurt, den 19. April 1943.

Die Kreisbauernschaft

Nr. 292. **Schutz der Anlagen**

Es ist in letzter Zeit zu beobachten, daß Sträucher und Bäume in den städtischen Anlagen durch Abreißen von Blüten und Aesten stark beschädigt werden.

Jeder Bürger sollte sich darüber im klaren sein, daß die Anlagen nicht allein für ihn, sondern für die Oeffentlichkeit geschaffen sind.

Ich bitte jeden Deutschen, jeden zur Anzeige zu bringen, der bei der Beschädigung von Bäumen und Sträuchern angetroffen wird. In jedem Falle werde ich Bestrafung eintreten lassen.

Dietfurt, den 17. 4. 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 293. **Ausgabe der Lebensmittelkarten**

in der Stadt Dietfurt

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 49/50 Zuteilungsperiode findet in der Kartenausgabestelle Post Str. 3 statt:

a) für Deutsche:

Am Dienstag, den 27. 4. 43. in der Zeit von 7,30 — 12 Uhr von 13,30 — 16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—K.

Am Mittwoch, den 28. 4. 43. in der Zeit von 7,30 — 12 Uhr von 13,30 — 16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L—Z.

b) für Polen:

Am Donnerstag, den 29. 4. 43. in der Zeit von 7,30 — 12 von 13,30 — 16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—H.

Am Freitag, den 30. 4. 43. in der Zeit von 7,30 — 12 Uhr, von 13,30 — 16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

I—P.

Am Samstag, den 1. 5. 43. in der Zeit von 7,30 — 12 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

R—Z.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, die Ausgabezeiten genauestens einzuhalten.

Dietfurt, den 19. 4. 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 294. **Fischverteilung**

Um eine gleichmäßige Verteilung der angelieferten frischen Fische zu gewährleisten, erfolgt der Verkauf in dem Fischgeschäft, Adolf-Hitler Str., nur noch auf Fischkarte. Hierzu werden die Nummern laufend aufgerufen und durch Anschlag in den örtlichen Bekanntmachungskästen und am Schaufenster des Fischgeschäftes der Bevölkerung mitgeteilt.

Der Bürgermeister

Nr. 295. **Verdunkelung**

Die von der Bevölkerung der Stadt Dietfurt getroffenen Verdunkelungsmaßnahmen lassen teils zu wünschen übrig. Gerade nach Kinoschluß kann eine Fahrlässigkeit vieler Bürger erkannt werden.

Die Kriegsverhältnisse im allgemeinen erfordern, daß alle gesetzlich vorgeschriebenen Luftschutzmaßnahmen endlich restlos befolgt werden. Für Belehrungen und Verwarnungen ist jetzt weder Zeit noch Platz.

Uebertretungen werden für die Folge von mir ohne jede Rücksicht hart bestraft.

Dietfurt, den 17. 4. 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 296. **Notariat Dietfurt**

In der Woche vom 26. 4. bis 2. Mai ist der Notarverweser am Dienstag, den 27. und Donnerstag den 29. April, voraussichtlich auch Sonnabend den 1. 5. 43. in Dietfurt zu sprechen.

Nr. 297. **Dietfurter Kreisbahn**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der fahrplanmäßige Zug nach Stillersee am Ostermontag wegen der notwendigen Einschränkungen nicht verkehrt.

Der Zug verkehrt *nur* am Ostersonntag, den 25. April, fahrplanmäßig

ab Dietfurt 13,15, an Stillersee 14,00
ab Stillersee 18,00, an Dietfurt 18,45

Die Bahnhofsgaststätte Stillersee ist am Ostersonntag geöffnet.

Dietfurt, den 21. April 1943.

Dietfurter Kreisbahn

Nr. 298. **Viehmärkte in Jannowitz**

Hiermit bringe ich erneut in Erinnerung, daß an jedem zweiten Dienstag im Monat in Jannowitz auf dem Viehmarkt an der Gnesener Straße während der Zeit von 8.00—12.00 Uhr ein Schweine- und Ferkelmarkt abgehalten wird.

Jannowitz (Wartheland), den 16. 4. 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 299. **Verlustanzeige**

Der polnische Arbeiter Vinzent Chechowski, Jannowitz, Gartenstr. 3 wohnhaft hat nachstehend bezeichnete Lebensmittel und Seifenkarten verloren:

4 Brotkarten, 3 Zuckerkarten 4 Fleischkarten, 4 Fettkarten, 4 Brotaufstrichkarten, 3 Seifenkarten ausgestellt auf die Namen Vinzent, Johanna, Stanislawa und Bogani Chechowski.

Die Lebensmittel- und Seifenkarten werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird hiermit aufgefordert, die Karten unverzüglich in meiner Dienststelle abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme der Karten zieht strengste Bestrafung nach sich.

Jannowitz (Wartheland), den 14. April 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 300. **Verlustanzeige**

Die D. R.-Angehörige Anneliese Boehmke in Jannowitz, Langnestr. 6 wohnhaft hat nachstehend bezeichnete Gegenstände verloren:

1 Geldbörse, schwarzleder mit Reißverschluß mit etwa 12,— RM Inhalt, ferner die 3. und 4. Reichskleiderkarte, ausgefertigt auf den Namen Anneliese Boehmke 2 Bescheinigungen von der Reinigungsanstalt in Dietfurt für abgegebene Stücke zum Reinigen, einige Briefmarken und Marken für Feldpostpäckchen.

Der Finder wird aufgefordert, die Gegenstände in meiner Verwaltung abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme der Kleiderkarten usw. zieht strengste Bestrafung nach sich.

Jannowitz (Wartheland), den 14. April 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 301. **Verlustanzeige**

Dem Schmiedemeister Julius Dehn, wohnhaft in Lindenbrück, Kr. Dietfurt, ist die Raucherkarte Nr. 307 654 abhanden gekommen.

Diese Karte wird hiermit für ungültig erklärt.

Sassenfeld, 19. April 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 302. **Deutsches Rotes Kreuz**

Der nächste Dienstabend der Bereitschaft (w.) findet am Mittwoch, den 28. 4. d. J. in unserem Heim, Hermann-Göring-Str. 19, um 20 Uhr statt.

NSDAP.

Nr. 303. **Kreisleitung**

Ortsgruppe Bismarckswalde

28. 4. 1943, 20 Uhr, Zellenabend in Heymannsdorf Gasthaus

NS-Frauenschaft

26. 4. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Bismarckswalde

28. 4. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Heymannsdorf (Gasthaus)

Ortsgruppe Erxleben

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 19 Uhr singen in Erxleben.

Ortsgruppe Gerlingen

28. 4. 1943, 20 Uhr, öffentliche Versammlung in Gerlingen. Es spricht Pg. Schedereit.

NS-Frauenschaft

28. 4. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Venetia. (Schule)

27. 4. 1943, 19 Uhr, Jugendgruppe in Gerlingen im Heim.

Ortsgruppe Herrnkirch

NS-Frauenschaft

28. 4. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Zernau. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

Ortsgruppe Jannowitz

2. 5. 1943, 9,30 Uhr, Im Stadtwald am Schießstand Morgenfeier der Ortsgruppe. Es nehmen teil alle Parteigenossen, H. J. B. D. M. NS-Frauenschaft SA. usw.

Kreiskulturring

3. 5. 1943, 20 Uhr, In Jannowitz Hotel Wittig Theaterstück „Uta von Naumburg" von der Landesbühne.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

29. 4. 1943, 15,30 Uhr, in Oschnau Kindergruppe
2. 5. 1943, 15,30 Uhr, in Bilau Kindergruppe
2. 5. 1943, 15,30 Uhr, in Poslau Heimnachmittag.

Ortsgruppe Seebrück

NS-Frauenschaft

29. 4. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Seebrück, anschließend Ortsstabbesprechung.

29. 4. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Friedrichshöhe. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

Nr. 304.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 25. April 1943:
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „FRONTTHEATER"

Montag, den 26. April 1943:
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „FRONTTHEATER"

Dienstag, den 27. April 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „FEINDE" mit Brigitte Horney, Willy Birgel u. a.

Mittwoch, den 28. April 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „FEINDE"

Donnerstag, den 29. April 1943:
16,30 Uhr — „FEINDE"
19,30 Uhr — Feierstunde zum 10-jährigen Bestehen des Reichsluftschutzbundes.

Freitag, den 30. April 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „HAB MICH LIEB" Ein Ufa-Film mit Marika Rökk, Viktor Staal, Mady Rahl, Hans Brausewetter u. a.

Sonnabend, den 1. Mai 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „HAB MICH LIEB"

Sonntag, den 2. Mai 1943:
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „HAB MICH LIEB"

—o—

In dieser Woche für Polen:

Sonntag um 14 Uhr. Monatg um 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 14 Uhr.

„Nichts bestimmt das Schicksal
des Menschen
als allein sein Wille."

Dr. Ley

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Kommissarischer Verwalter Aug. Düsterhöft Dietfurt (Wartheland).